

# **Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung vor dem Hintergrund der Reform des Betreuungsrechts**

**Digitale Fachveranstaltung am 3. und 4. März 2021**

Anja Mlosch

wissenschaftliche Referentin des Deutschen Vereins für öffentliche und  
private Fürsorge e.V.

## Gliederung:

Zentrale Anliegen der Reform

Pflichten und Rechte

BTHG und Reform des Betreuungsrechts

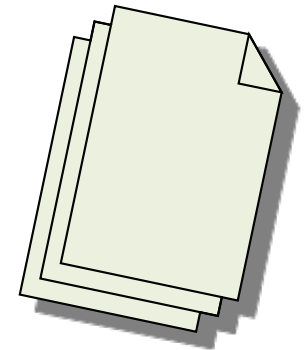
Die Reform und ihr Zeitplan

## Zentrale Anliegen der Reform des Betreuungsrechts

### Ausgangspunkt:


Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrages, um die Vorgaben aus Artikel 12 UN-BRK deutlicher im Betreuungsrecht zu verankern.

„...(3) Die Vertragsstaaten treffen **geeignete Maßnahmen**, um Menschen mit Behinderungen **Zugang zu der Unterstützung** zu verschaffen, die sie **bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen.“




## Artikel 12 UN-BRK Gleiche Anerkennung vor dem Recht


(1) Bekräftigung, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben **als Rechtssubjekt anerkannt** zu werden.



(2) (...) **in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit** genießen.

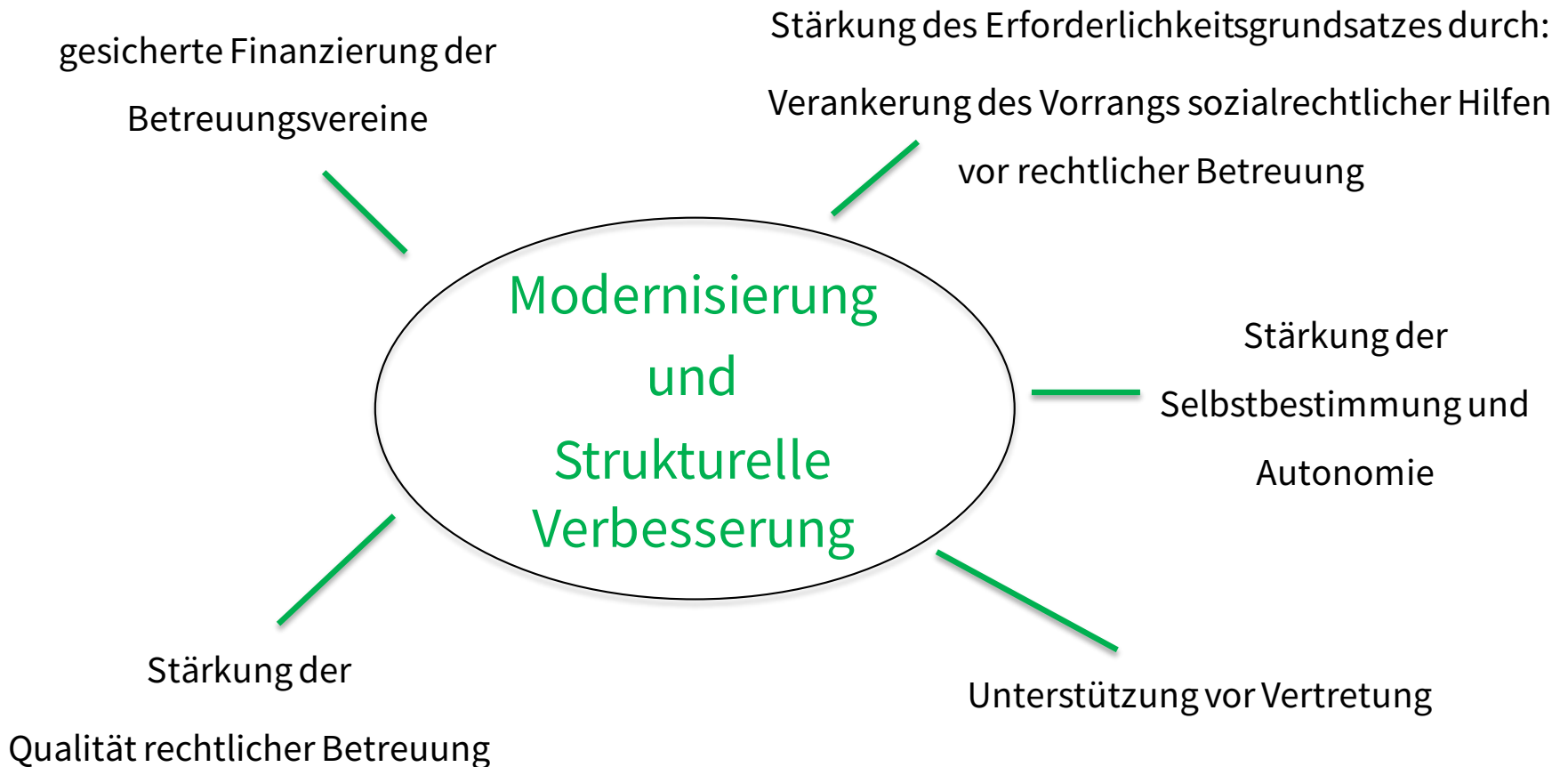


(3) **Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.**



(4) (...) Sicherungen müssen **gewährleisten, dass** bei (...) Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit **die Rechte, der Wille und die Präferenzen** der betreffenden Person **geachtet werden, (...)**

## Umsetzung der Ziele des Koalitionsvertrags



## Zentrale Anliegen der Reform des Betreuungsrechts

- Umsetzung der Vorgaben in der UN-Behindertenrechtskonvention
- Modernisierung und strukturelle Reform des Betreuungsrechts
- Konsequente Orientierung an der Selbstbestimmung der Betroffenen
- Wünsche der Betroffenen als zentraler betreuungsrechtlicher Maßstab
- Balance zwischen Schutz und Wahrung der Selbstbestimmung
- Unterstützung und Empowerment vor Stellvertretung
- Vorrang sozialer, gesundheitlicher und pflegerischer Unterstützung
- Sicherung der Qualität im Betreuungswesen

# Aufgaben und Pflichten im Verhältnis rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer zum betroffenen Menschen

## Zentrale Norm § 1821 BGB-E


- erforderliche Tätigkeiten
- zur **rechtlichen** Besorgung der Angelegenheiten
- Unterstützung dabei, die Angelegenheiten rechtlich **selbst** zu besorgen
- Empowerment und Rehabilitationsauftrag § 1821 VI BGB-E
- Erforderlichkeitsgrundsatz: Einsatz der Vertretungsmacht § 1823 BGB-E
- **rechtliche** Unterstützung bei der Umsetzung der Wünsche
- Feststellung der Wünsche oder Ermittlung mutmaßlicher Wünsche
- erforderlichen persönlichen Kontakt halten und persönlichen Eindruck verschaffen
- Pflicht zur Besprechung der Angelegenheiten

## Unterstützung und Empowerment statt Stellvertretung

§ 1821 BGB-E inhaltlicher Maßstab für jedes Betreuerhandeln:

- alle erforderlichen Tätigkeiten zur Besorgung der Angelegenheiten
- vorrangig durch Unterstützung und durch Empowerment
- nachrangig durch Stellvertretung - nur bei Erforderlichkeit

Unterstützung dabei,  
selbst eine Entscheidung zu treffen  
selbst eine Willenserklärung abzugeben  
selbst eine Rechtshandlung vorzunehmen  
selbst die Angelegenheiten rechtlich zu  
besorgen

Erst wenn diese Formen der  
Unterstützung nicht ausreichen,  
kommt eine Stellvertretung in  
Betracht § 1823 BGB-E  
E 

## Wünsche der Betroffenen als zentraler Maßstab im Betreuungsrecht

- **Betreuerauswahl** § 1816 Absatz 2 BGB-E
- **Eignung** setzt Handeln nach Maßgabe des § 1821 BGB-E voraus
- grundsätzliche Wunschbefolgungspflicht des Betreuers und der Betreuerin § 1821
  - Feststellung der Wünsche
  - Ermittlung mutmaßlicher Wünsche
  - den Wünschen Geltung verschaffen § 1821 IV
- Betreuervorschlag durch die Betreuungsbehörde § 12 I BtOG – Sichtweise der Betroffenen ist darzulegen
- persönliches Kennenlernen § 12 BtOG – auf Wunsch
- Anfangsbericht § 1863 I Nr. 3 BGB-E

## Stärkung der Selbstbestimmung durch Transparenz und kontinuierliche Einbeziehung der Betroffenen während des gesamten Verfahrens

Betreuervorschlag der Behörde im  
Sozialbericht § 12 BtOG



geeignete Person im konkreten Einzelfall  
mit Darlegung der Sichtweise der  
Betroffenen

Berichte



- Anfangsbericht § 1863 BGB-E
- Vermögensverzeichnis § 1835 IV BGB-E
- Jahresbericht

# Qualitätssicherung durch Registrierung bei der örtlichen Betreuungsbehörde als Stammbehörde

## Voraussetzungen für eine Registrierung:

- persönliche Eignung §§ 1821, 1816 BGB-E, § 23 II BtOG
- und Zuverlässigkeit §§ 23 II, 24 BtOG
- ausreichende Sachkunde § 24 und RechtsVO
- Berufshaftpflichtversicherung

## Verfahren:

- Antrag bei der Stammbehörde
- Vorlage verschiedener Nachweise
- persönliches Gespräch

# Welche Bedeutung hat die Reform im Zusammenhang mit der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

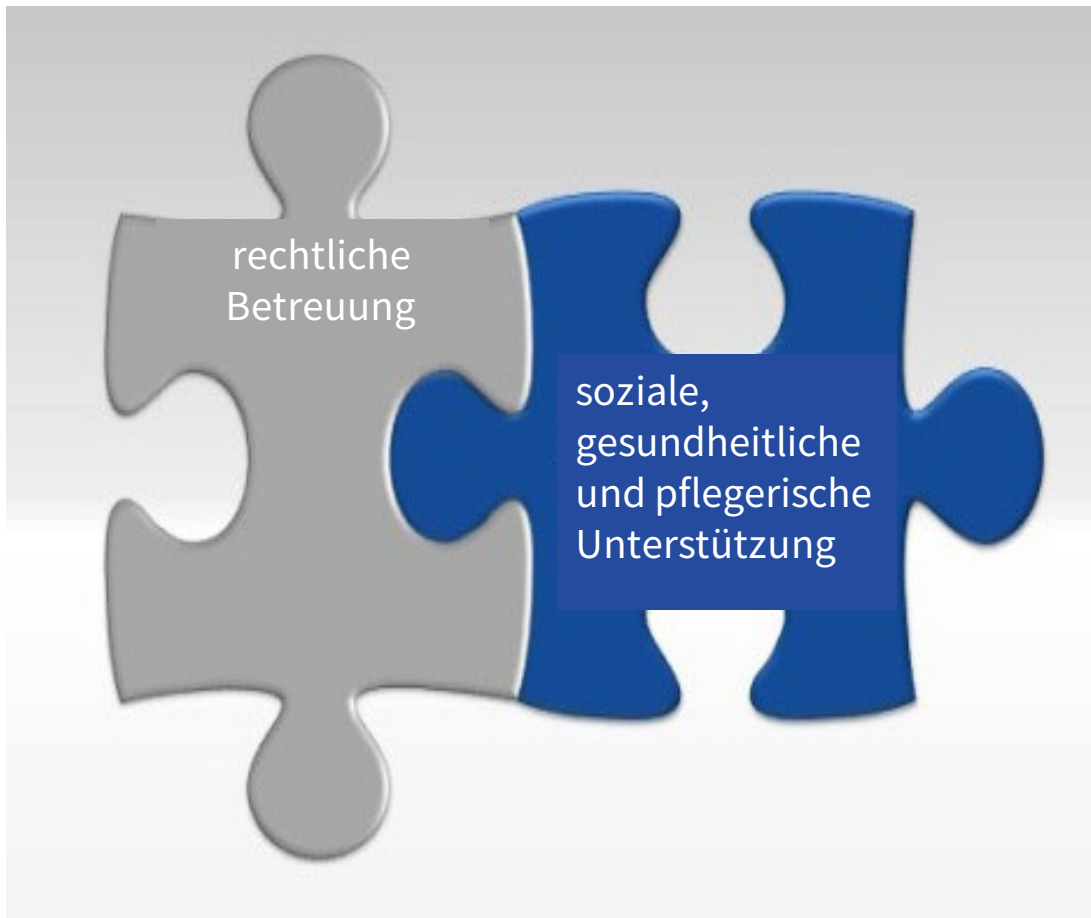
## Unterstützung:

- Hilfe bei der Informationsbeschaffung
- Hilfe bei der Entscheidung
- Hilfe bei der Mitwirkung
- Empowerment

## Nutzung der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, die das BTHG bereit hält:

- Ansprechstellen nach § 12 SGB IX
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) § 32 SGB IX
- Beratung und Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe § 106 SGB IX

## Rechtliche Betreuung als Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit



## Kernelemente von Assistenz des SGB IX und rechtlicher Betreuung

Assistenz	Rechtliche Betreuung
Befähigung zur selbständigen und eigenständigen Bewältigung des Alltags.	Rechtliche Besorgung von Angelegenheiten
Der Begriff der <b>Betreuung</b> kommt im Kontext der Eingliederungshilfe <b>nicht mehr</b> vor.	Von der Vertretungsmacht ist nur nachrangig und nur bei Erforderlichkeit Gebrauch zu machen.
Stattdessen geht es um <b>Befähigung</b> <u>oder Begleitung</u> des Assistenznehmers	Es geht vorrangig um Unterstützung dabei, die Angelegenheiten selbst rechtlich zu besorgen.
Erfolgreicher <b>Paradigmenwechsel</b> : Assistenz statt Betreuung	Unterstützung vor Vertretung
Der Aspekt der <b>Selbstbestimmung</b> wird damit besonders hervorgehoben	Der Aspekt der <b>Selbstbestimmung</b> wird damit besonders hervorgehoben.



## Zusammenfassende Bewertung

- Klarheit in der grundlegenden Neustrukturierung und Modernisierung
- mit der Reform kann es gelingen unterstützungsbedürftige Menschen während des gesamten Verfahrens kontinuierlich in die Abläufe einzubeziehen
- gesetzliche Klarstellung: Unterstützung vor Stellvertretung
- vorrangige Wünsche unterstützungsbedürftiger und betreuter Personen als Maßstab



mehr zeitlicher Aufwand für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

## Zusammenfassende Bewertung

- qualitative Stärkung ehrenamtlicher Betreuung durch Nähe zu Betreuungsvereinen
- örtliche Betreuungsbehörde als Stammbehörde und Registrierung  
 entscheidend: Inhalte der Rechtsverordnung
- neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde „erweiterte Unterstützung“  
 ggf. durch Betreuungsvereine oder rechtliche Betreuer\*innen
- Sozialgesetzbücher enthalten klarstellende und ergänzende Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Subsidiarität rechtlicher Betreuung

## Die Reform und ihr Zeitplan

23.6.2020	Referentenentwurf des BMJV
25.9.2020	Gesetzentwurf der Bundesregierung
06.11.2020	1. Durchgang im Bundesrat Stellungnahme Bundesrat
18.11.2020	Gesetzentwurf mit StN des Bundesrats und Gegenäußerung der Bundesregierung
26.11.2020	1. Lesung im Bundestag
16.12.2020	Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestages
noch offen	Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundestags – evtl. heute
noch offen	2./3. Lesung im Bundestag vom 25.02.2021 verschoben – evtl. am 4.3.
noch offen	2. Durchgang im Bundesrat – terminiert am 5.3. vermutlich erst am 13. oder 26.3.
01.01.2023	voraussichtliches Inkrafttreten des Gesetzes

# Vielen Dank!

Kontakt:

Anja Mlosch

Wissenschaftliche Referentin

Arbeitsfeld IV Alter, Pflege, Rehabilitation, Sozialplanung  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michaelkirchstraße 17/18

10179 Berlin

Tel.: +49 30 62980-303

Fax: +49 30 62980-350

E-Mail: [mlosch@deutscher-verein.de](mailto:mlosch@deutscher-verein.de)

[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

## Links:

Internetpräsenz des Projekts "Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz":

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de>

Deutscher Bundestag Drucksache 19/24445 Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/244/1924445.pdf>

Online-Suche Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe:

<https://www.ansprechstellen.de/suche.html>

Online-Präsenz der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) mit Online-suche für Beratungsangebote:

<https://www.teilhabeberatung.de/>